OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-501041/2/SE**

Datum: **Linz, 14. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15. September 2025, GZ: BHSD/925140000283/25, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die im Spruch des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15. September 2025, GZ: BHSD/925140000283/25, unter Rechtsgrundlagen angeführte Wortfolge „in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I. Nr. 33/2013, idgF“ entfällt, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. Februar 2025, GZ: BHSD/925140000283/25, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (samt entsprechender Ersatzfreiheitsstrafe) wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 iVm der Oö. Artenschutzverordnung verhängt.

I.2. Der Antrag auf Wiedereinsetzung des rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführers vom 9. Juli 2025, wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 15. September 2025, GZ: BHSD/925140000283/25, zurückgewiesen.

I.3. Dagegen brachte der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde ein und beantragte, dem Wiedereinsetzungsantrag stattzugeben, das Rechtsmittel gegen die Strafverfügung als rechtzeitig eingebracht zu behandeln und die Strafverfügung ersatzlos aufzuheben.

I.4. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 14. Oktober 2025, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt, eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen (§ 44 Abs. 4 VwGVG), konnte die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung unterbleiben.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die gegenständliche Strafverfügung wurde vom Beschwerdeführer am 24. März 2025 elektronisch über das „Digitale Amt" zugestellt und von ihm am 26. März 2025 übernommen. Die darin enthaltene Rechtsmittelbelehrung lautete wie folgt (auszugsweise Wiedergabe):
„Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen. […]"

Der Beschwerdeführer brachte kein Rechtsmittel ein und bezahlte die verhängte Geldstrafe.

Im jagdrechtlichen Administrativverfahren erging am 22. Mai 2025 die „Verständigung zum Ergebnis der Beweisaufnahme" an den Beschwerdeführer.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. Juni 2025, GZ: BHSDJagd-2025-166613/6-Mae, zugestellt am selben Tag, wurde dem Beschwerdeführer die Jagdkarte entzogen. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 9. Juli 2025, eingelangt bei der belangten Behörde am 10. Juli 2025, Beschwerde und stellte mit gleichem Schriftsatz auch den Antrag auf Wiedereinsetzung des verwaltungsstrafrechtlichen Verfahrens zu GZ: BHSD/925140000283/25 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

II.3. Beweiswürdigung

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtsgrundlage:

Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, lautet (auszugsweise) wie folgt:

„Rechtsbelehrung

§ 13a. Die Behörde hat Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder an der ganzen Verhandlung teilzunehmen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

[…]"

III.2. Rechtzeitigkeit des Antrages

Die gegenständliche Strafverfügung enthält eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung. Der Beschwerdeführer hat sich bewusst dafür entschieden, keinen Einspruch zu erheben und die verhängte Geldstrafe zu begleichen.

Als Wiedereinsetzungsgrund wird einerseits die Unkenntnis des damals unvertretenen Beschwerdeführers über die Folgen der rechtskräftigen Strafverfügung in Zusammenhang mit der Verletzung der der belangten Behörde obliegenden Manuduktionspflicht geltend gemacht.

Kenntnis über die Folgen der gegenständlichen Strafverfügung erlangte der Beschwerdeführer im jagdrechtlichen Administrativverfahren mit der „Verständigung zum Ergebnis der Beweisaufnahme" vom 22. Mai 2025 und spätestens mit Zustellung des Bescheides der belangten Behörde betreffend Entziehung der Jagdkarte, welcher am 16. Juni 2025 zugestellt wurde.

Es besteht die Verpflichtung des Wiedereinsetzungswerbers zur Konkretisierung aller Umstände, die es ermöglichen, das Vorliegen eines Wiedereinsetzungsgrundes zu beurteilen. Diese Konkretisierungspflicht umfasst auch die zeitlichen Komponenten, aus denen zum einen geschlossen werden kann, dass die Antragstellung rechtzeitig erfolgte und zum anderen, dass der Wiedereinsetzungswerber gehindert war, die versäumte Handlung rechtzeitig vorzunehmen, also Vorbringen dazu, wann das Hindernis in Form welches konkreten Ereignisses begonnen und

wann es aufgehört hat. Der Wiedereinsetzungswerber hat von sich aus initiativ alles vorzubringen, was die Annahme eines die Rechtzeitigkeit der Vornahme einer Prozesshandlung hindernden Umstandes begründen kann (vgl. VwGH 10.07.2025, Ra 2025/14/0179). Auf nach Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist geltend gemachte Wiedereinsetzungsgründe und neue, den Wiedereinsetzungsgrund untermauernde Argumente, die konkret erst in der Beschwerde vorgebracht wurden, ist daher nicht einzugehen.

Unabhängig davon, ob tatsächlich ein zulässiger Wiedereinsetzungsgrund vorliegt, und unter Annahme, dass der Beschwerdeführer (unverschuldet) erst am 16. Juni 2025 Kenntnis über die Folgen der Strafverfügung erlangte, ist der am 10. Juli 2025 eingelangte Wiedereinsetzungsantrag jedenfalls verspätet.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der in der Beurteilung dieses Einzelfalles grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer